

11	St.-Nr.	3	03	Vorgang	Fallgruppe

An das Finanzamt	<h2>Körperschaftsteuererklärung</h2> <h3>Erklärung zur gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags</h3> <p>für unbeschränkt Steuerpflichtige, bei denen alle Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb zu behandeln sind</p> <p>Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.</p>	- Eingangsstempel -
Steuernummer		

Zeile	<b>Allgemeine Angaben</b>		
1	Bezeichnung der Körperschaft		
2			
3	Straße, Hausnummer		Postleitzahl   Postfach
4	Postleitzahl   Ort		Telefonisch erreichbar unter Nr.
5	Ort der Geschäftsleitung		
6	Ort des Sitzes		
7	Gesetzlicher Vertreter (mit Anschrift)		
8			Telefonisch erreichbar unter Nr.
9	Gegenstand des Unternehmens		
10			
11	<b>Bankverbindung</b>	Kontonummer	Bankleitzahl
	Bitte stets angeben!		
12	Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort		
13	Name eines von Zeile 1 abweichenden Kontoinhabers		
14	<input type="checkbox"/> Der Steuerbescheid soll einem von den Zeilen 1 bis 8 abweichenden Empfangsbevollmächtigten / Postempfänger zugesandt werden. <input type="checkbox"/> Empfangsvollmacht <input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> liegt dem Finanzamt vor		
15	<b>Abweichendes Wirtschaftsjahr</b>	<b>Rumpfwirtschaftsjahr</b>	
	vom bis	vom bis	99 11
15a	Die Körperschaft ist steuerbefreit nach § 5 Abs. 1 Nr. KStG		Befreit nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG Befreit nach anderen Vorschriften
			Ja = 1 Ja = 2 81
16	<input type="checkbox"/> Dieser Vordruck ist ein Nachdruck des amtlichen Vordrucks		

17	<b>Folgende Anlagen sind beigefügt:</b>	99 11	Anlagen: Ja = 1	99 30	Verspätungszuschlag in EUR	99 96	Kz	Wert	
		20	Art der Steuerfestsetzung	11					
18 und 19 frei	<input type="checkbox"/> Anlage AE	22	Organschaft	45	Dauer der Verspätung in angefangenen Monaten				
	<input type="checkbox"/> Anlage GR	13	OT = 1 OG = 2 beides = 3	38	Keine Festsetzung von Vorauszahlungen im Bescheid				
	<input type="checkbox"/> Anlage ORG	21	Wenn nur Leistungen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 9 und 10 a EStG möglich sind = 5	51	Bei Verlust: Kein Rücktrag?	99	Sb	Kz	Wert
	<input type="checkbox"/> Anzahl	14	Wenn nur Leistungen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 10 b EStG möglich sind = 6		51				
	<input type="checkbox"/> Anlage SP	17	abgelaufene Wj. im neuen Recht (einschl. VZ 2003)						
	<input type="checkbox"/> Anlage WA		Kz Wert						
	<input type="checkbox"/> Anlage WoBau		Kz Wert						
	<input type="checkbox"/> Anlage	99 48	Art der Feststellung nach §§ 27, 28, 37, 38 KStG						
	<input type="checkbox"/> KSt 1 F - 36	10							

Zeile	Einkommen im Kalenderjahr 2003	Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen Negative Beträge in Rot oder mit Minuszeichen		99	13
		EUR	EUR		
20	<b>Steuerbilanzgewinn / -verlust</b> (ohne den Zeile 20 a entsprechenden Betrag) ① ② ③		10	10	
20a	<b>Gewinn aus dem Betrieb von Handelsschiffen bei gesonderter Gewinnermittlung nach § 5 a EStG</b>		81	81	
20b	Bei partieller Steuerpflicht: Gewinn / Verlust aus dem steuerpflichtigen Bereich lt. besonderer Ermittlung (nach Berücksichtigung des Abzugs nach § 10 g EStG – Abzug höchstens bis auf 0 €)		65	65	
21	<b>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b> ① ② ③ (wenn keine Steuerbilanz aufgestellt ist)	11		11	
22	Dazu / Davon ab: Korrektur nach § 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV zur Anpassung der Handelsbilanz an die steuerlich maßgeblichen Wertansätze (lt. beigefügter Erläuterung)	13		13	
23	Summe der Zeilen 21 und 22				
24	Dazu: Nach § 8 b Abs. 1 Satz 3 KStG 1999 <sup>1)</sup> steuerlich nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen sowie nach § 8 b Abs. 2 Satz 2 KStG 1999 i. V. mit § 34 Abs. 7 Sätze 4 bis 6 KStG nicht abziehbare Veräußerungsverluste		80	80	
24a	Dazu: Nach § 50 c EStG 1997 <sup>2)</sup> i. V. mit § 52 Abs. 59 EStG steuerlich nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen		37	37	
25	Dazu / Davon ab: <b>Erhöhung</b> um nicht ausgleichsfähige Verluste i.S. des § 8 Abs. 4 Satz 4 KStG, des § 2 b EStG, des § 15 Abs. 4 EStG bzw. des § 15 a Abs. 1 EStG und des § 13 Abs. 3 KStG (Betrag lt. Zeile 17 der Anlage WoBau) sowie Hinzurechnung nach § 15 a Abs. 3 EStG und § 13 Abs. 3 Satz 10 KStG (Betrag lt. Zeile 31 der Anlage WoBau) <b>oder Kürzung</b> nach § 2 b Satz 4, § 15 Abs. 4 Satz 2, 3 oder 6 und § 15a Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 4 EStG sowie nach § 13 Abs. 3 Satz 7 KStG (Betrag lt. Zeile 27 der Anlage WoBau)		38	38	
26	Dazu: Gewinnzuschlag nach § 6 b Abs. 7 und 8 und § 7 g Abs. 5 EStG		39	39	
27	Dazu: <b>Verdeckte Gewinnausschüttungen (einschl. der Hinzurechnung nach § 8 a KStG)</b> (lt. beigefügter Erläuterung bzw. bei genossenschaftlichen Rückvergütungen lt. Zeile 14 der Anlage GR)		16	16	
27a	Davon ab: Gewinnerhöhungen im Zusammenhang mit versteuerten verdeckten Gewinnausschüttungen (gemäß BMF-Schreiben vom 28. 5. 2002 – BStBl I S. 603)		66	66	
28	Bei Dividendenerträgen mit anrechenbarer Körperschaftsteuer ausfüllen: Dazu: <b>Anzurechnende Körperschaftsteuer auf vereinnahmte Kapitalerträge</b>		17	17	
29	Dazu: <b>Nicht abziehbare Aufwendungen</b> laut Zeile 15 der Anlage A				
30 – 32 frei	Davon ab / Dazu: <b>Nicht der Körperschaftsteuer unterliegende inländische Vermögenmehrungen und -minderungen</b> (soweit sie im Betrag lt. Zeilen 20 oder 21 erfasst sind)				
33	– Einlagen der Gesellschafter, die nicht das Nennkapital erhöht haben: davon sind bis zum Ende des Wirtschaftsjahres geleistet		40	40	
34	davon sind bis zum Ende des Wirtschaftsjahres nicht geleistet		48	48	
35 frei			31	31	
36	– Investitionszulagen (§ 9 InvZulG 1999, § 10 InvZulG 1996)		30	30	
37	– sonstige steuerfreie Einnahmen				
38	<b>Nicht bei Organgesellschaften und – bei Organträgern – ohne von Organgesellschaften übernommene Beträge</b> Davon ab: Nach § 4 Abs. 7 UmwStG nicht zu berücksichtigender Übernahmegewinn		84	84	
39	Davon ab / Dazu: <b>Nach § 4 Abs. 6 bzw. § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG nicht zu berücksichtigender Übernahmegewinn bzw. -verlust</b> (soweit er im Betrag lt. Zeilen 20 oder 21 erfasst ist)		35	35	
40	Dazu: <b>Hinzurechnungsbetrag nach § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 UmwStG</b>		36	36	
41	Davon ab / Dazu:				
42 frei	<b>Ausländische Einkünfte / ausländische Steuern (Betrag lt. Zeile 33 der Anlage AE)</b>				
43	<b>Nicht nach DBA steuerfreie negative ausländische Einkünfte / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen bei Auslandsbeteiligungen im Sinne des § 2 a Abs. 1 EStG:</b> – Dazu: <b>Betrag lt. Zeile 38 Spalte 7 der Anlage AE</b>				
44	– Davon ab: <b>Betrag lt. Zeile 38 Spalte 8 der Anlage AE</b>				
44a	Davon ab: Nach § 8 b Abs. 1 KStG 1999 steuerfreie Ausschüttungen, soweit die Verwendung des Teilbetrags EK01 durch eine Steuerbescheinigung nachgewiesen wird (ohne Beträge d. Organgesellschaften)		45	45	
44b	<b>Inländische Sachverhalte i. S. des § 8 b KStG</b> <b>Nicht bei Organgesellschaften und – bei Organträgern – ohne von Organgesellschaften übernommene Beträge. ④</b> <b>Bei Beteiligungen an mehreren Kapitalgesellschaften und / oder mittelbarer Beteiligung an Kapitalgesellschaften über Personengesellschaften: Bitte Einzelaufstellung auf besonderem Blatt beifügen.</b>		82	82	
44c	Davon ab: Inländische Bezüge i. S. von § 8 b Abs. 1 KStG ⑤				
44d	Dazu: Mit den Bezügen lt. Zeile 44 b im Zusammenhang stehende Ausgaben i. S. von § 3 c Abs. 1 EStG		83	83	
44e	Davon ab / Dazu: Inländische Gewinne / Gewinnminderungen i. S. des § 8 b Abs. 2 und Abs. 3 KStG		85	85	
44e	Dazu: Mit den Gewinnen lt. Zeile 44 d im Zusammenhang stehende Ausgaben i. S. von § 3 c Abs. 1 EStG		86	86	
45	Zwischensumme				
46 und 47 frei	<b>Bei Organshaft: Gewinnabführung / Verlustübernahme</b>				
48	Dazu: Summe der Beträge aus nebenstehenden Zeilen aller Anlagen ORG	Nur Organträger Zeile 10 Sp. 1	Nur Organgesellschaft Zeile 23 Sp. 1	Gleichzeitig Organträger u. Organgesellschaft Zeile 10 Sp.1 u. Zeile 23 Sp.1	
49	Davon ab: Summe der Beträge aus nebenstehenden Zeilen aller Anlagen ORG	Zeile 10 Sp. 2	Zeile 23 Sp. 2	Zeile 10 Sp.2 u. Zeile 23 Sp.2	
49 a	Zwischensumme (Übertrag)				

1) KStG 1999 = Körperschaftsteuergesetz i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. 4. 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. 7. 2000 (BGBl. I S. 1034)  
2) EStG 1997 = Einkommensteuergesetz i. d. Fassung des Gesetzes vom 2. 8. 2000 (BGBl. I S. 1270).

Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen Negative Beträge in Rot oder mit Minuszeichen EUR	EUR	99	15
--	-----	----	----

Zeile									
49a	Zwischensumme (Übertrag)								
50	<b>Bei zusätzlichem Rumpfwirtschaftsjahr:</b> Dem Betrag lt. Zeile 49 a entsprechendes Ergebnis des Rumpfwirtschaftsjahres (lt. zusätzlich beigefügtem Vordruck KSt 1 A)								
51 bis 53 frei									
54	<b>Summe der Einkünfte</b>								
	Davon ab: Zuwendungen an Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG (lt. Nachweis Betriebsfinanzamt bzw. lt. beigefügten Bestätigungen)								
54a	<input type="checkbox"/> Es wurden <b>auch</b> Zuwendungen an <b>Stiftungen</b> geleistet oder zum 31. 12. des Vorjahres besteht ein Vortrag aus Großspenden an Stiftungen. Lt. Zeile 31 Spalte 10 der Anlage SP sind <b>insgesamt</b> abziehbar (weiter mit Zeile 63)					10		10	
	<input type="checkbox"/> Es wurden <b>ausschließlich</b> Zuwendungen an <b>andere Einrichtungen</b> geleistet. Lt. nachstehenden Eintragungen sind abziehbar:								
		38	37	36	35				
		aus 1996	aus 1997	aus 1998	aus 1999				
		€	€	€	€				
55	- Vortrag v. Großspenden i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 KStG							39	
		34	33	32					
		aus 2000	aus 2001	aus 2002					
		€	€	€					
56	- für wissenschaftliche, für als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle und für mildtätige Zwecke - einschl. der Großspenden in 2003 -					15		15	
57	- für kirchliche, religiöse und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke					16		16	
58 u. 59 frei	Nur ausfüllen, wenn für Höchstbetragsberechnung erforderlich: Summe der gesamten Umsätze sowie der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter					18		18	
60								30	
61	Unter Beachtung der Höchstbeträge sind abziehbar ⑥								
		aus 1997	aus 1998	aus 1999	aus 2000			31	
		€	€	€	€				
62	Von den nicht abziehbaren Spenden sind als <b>Großspende</b> i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 KStG vortragsfähig (Bitte auf gesondertem Blatt erläutern)							Kz	Wert
		aus 2001	aus 2002	aus 2003					
		€	€	€					
63	Zwischensumme								
	<b>Bei Organshaft: Einkommenszurechnung</b>								
	<b>Wenn Sie Organträger sind:</b> Dazu / Davon ab: zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaften (Summe der Beträge aus Zeile 13 aller Anlagen ORG)								
64									
	<b>Wenn Sie Organgesellschaft sind:</b> Dazu: Vom Organträger zu leistende Ausgleichszahlungen (§ 16 Satz 2 KStG) (Betrag lt. Zeile 26 der Anlage ORG)								
65									
	<b>Wenn Sie Organgesellschaft sind:</b> Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen (Betrag lt. Zeile 28 der Anlage ORG - einzutragen mit umgekehrtem Vorzeichen)								
66 67 u. 68 frei									
69	<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>								
69a	Davon ab: Bei der übernehmenden Körperschaft im Jahr der Vermögensübernahme: Auf diese nach § 12 Abs. 3 Satz 2 bzw. § 15 Abs. 4 UmwStG übergegangener verbleibender Verlustabzug, soweit nicht ein Abzugsverbot besteht (Abzug höchstens bis auf 0 €) ⑦								
70	Verlustabzug (§ 8 Abs. 1 und 4 KStG, § 10 d EStG) - Betrag lt. Zeile 81							47	
71	- Von dem Verlust aus 2004 werden auf 2003 zurückgetragen							67	
72 frei									
73	<b>Einkommen</b>								
74	Davon ab: <b>Freibetrag nach § 24 oder § 25 KStG</b> ⑧							28	§ 24 = 1 § 25 = 2
75	<b>Zu versteuerndes Einkommen</b>								
	<b>Aufteilung des zu versteuernden Einkommens nach Steuersätzen und Änderung der Körperschaftsteuer nach §§ 37 und 38 KStG</b>								
	Von dem Betrag lt. Zeile 75 unterliegen einer Körperschaftsteuer in Höhe von							EUR	
75 a	45% (§ 34 Abs. 12 Satz 2 bis 5 KStG; Einnahmen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EStG 1997, für die der Teilbetrag EK 45 als verwendet gilt; höchstens jedoch Betrag lt. Zeile 75, mindestens 0)								
75 b	40% (§ 34 Abs. 12 Satz 6 bis 8 KStG; Einnahmen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EStG 1997, für die der Teilbetrag EK 40 als verwendet gilt; höchstens jedoch Betrag lt. Zeile 75 abzgl. Zeile 75 a, mindestens 0)								
75 c	26,5% (§ 23 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 11a KStG)								
76	Minderung der Körperschaftsteuer nach § 37 Abs. 2, § 40 Abs. 4 KStG (Betrag lt. Zeile 16 des Vordrucks KSt 1 F oder Betrag lt. Zeilen 9 und / oder 19 des Vordrucks KSt 1 F - 37) und Minderung der Körperschaftsteuer nach § 10, ggf. i. V. mit §§ 14, 16 UmwStG (Betrag lt. Zeile 24 des Vordrucks KSt 1 F - 37)								
77	Erhöhung der Körperschaftsteuer nach § 37 Abs. 3 KStG (Summe der Beträge lt. Zeilen 29 und 30 des Vordrucks KSt 1 F oder Summe der Beträge lt. Zeilen 11 und 12 des Vordrucks KSt 1 F - 37)								
77 a	Erhöhung der Körperschaftsteuer nach § 38 KStG, ggf. i. V. mit §§ 10, 14, 16 UmwStG, § 40 KStG (Betrag lt. Zeile 28 des Vordrucks KSt 1 F oder Summe der Beträge lt. Zeilen 9, 23 und 36 des Vordrucks KSt 1 F - 38)								

